

SPARK NETWORKS SE

München

ISIN DE000A2E4RU2
ISIN US8465171002 (ADR)

Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung

am

Montag, den 3. Juni 2019, um 10:00 Uhr (MESZ),

findet im „Ludwig Erhard Haus“, Goldberger Saal, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin,
die außerordentliche Hauptversammlung der Spark Networks SE mit Sitz in München statt.

Hierzu laden wir unsere Aktionärinnen und Aktionäre herzlich ein.

I. TAGESORDNUNG

1. **Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre sowie eine entsprechende Satzungsänderung**

Es ist beabsichtigt, bei der Spark Networks SE („**Spark**“ oder „**Gesellschaft**“) eine Sachkapitalerhöhung zum Zwecke des Erwerbs der Zoosk, Inc. („**Zoosk**“), einer Kapitalgesellschaft (*corporation*) nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware, durchzuführen (die „**Kapitalerhöhung**“).

Die technische Abwicklung des Erwerbs der Zoosk durch die Gesellschaft soll über die BNP PARIBAS Securities Services S.C.A. mit Sitz in Paris/Frankreich, Zweigniederlassung Frankfurt, in Frankfurt am Main/Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 50955 (der „**Contribution Agent**“), als Treuhänder auf Grundlage einer hierzu gesondert u.a. zwischen der Gesellschaft und dem Contribution Agent geschlossenen schuldrechtlichen Vereinbarung (*Contribution Agent Agreement*) (in ihrer jeweils geltenden Fassung, die „**Abwicklungsvereinbarung**“) durchgeführt werden.

Das Kapital der Zoosk ist in Stammanteile (*common stock*) und Vorzugsanteile (*preferred stock*) im Nennbetrag von USD 0,0001 je Anteil (jeweils ein „**Zoosk-Anteil**“ oder gemeinsam die „**Zoosk-Anteile**“) eingeteilt.

Der Erwerb der Zoosk soll in zwei Schritten erfolgen:

- In einem ersten Schritt soll die Zoosk im Rahmen einer Verschmelzung nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware (*General Corporation Law of the State of Delaware*) mit der Chemistry Inc., einer Kapitalgesellschaft (*corporation*) nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware und eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Gesellschaft („**US Merger Sub**“), verschmolzen werden, wobei die Zoosk der

fortbestehende Rechtsträger (*surviving corporation*) der Verschmelzung sein wird (diese Verschmelzung der „**US Merger**“). Zum Zwecke des US Merger haben die Gesellschaft, Zoosk und US Merger Sub am 21. März 2019 einen entsprechenden Verschmelzungsvertrag (*Agreement and Plan of Merger*, „**Merger Agreement**“) abgeschlossen.

Zum Zwecke der Durchführung des US Merger werden vor dem US Merger sämtliche Anteile an US Merger Sub, bestehend aus insgesamt einhundert (100) auf den Namen lautenden Stammanteilen (*common stock*) im Nennbetrag von USD 0,0001 je Anteil, von der Gesellschaft auf den Contribution Agent als Treuhänder übertragen.

Mit Wirksamwerden des US Merger durch Einreichung der zugehörigen Verschmelzungsbestätigung (*Certificate of Merger*) beim Secretary of State des US-Bundesstaates Delaware (der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des US Merger das „**Merger Effective Date**“) werden die vor dem Merger Effective Date bestehenden Anteile an US Merger Sub in die Gesamtheit der Stammanteile (*common stock*) an der Zoosk als fortbestehendem Rechtsträger des US Merger umgewandelt (die „**Surviving Corporation Anteile**“), so dass der Contribution Agent zum alleinigen Anteilsinhaber von Zoosk wird. Wie die Anteile an US Merger Sub werden die Surviving Corporation Anteile aus insgesamt einhundert (100) Stammanteilen (*common stock*) im Nennbetrag von USD 0,0001 je Anteil bestehen und durch eine an den Contribution Agent ausgegebene Aktienurkunde über die Surviving Corporation Anteile verbrieft werden. Der Contribution Agent wird die Surviving Corporation Anteile dabei zunächst treuhänderisch für die Inhaber der zum Merger Effective Date ausgegebenen bisherigen Zoosk-Anteile (die „**Zoosk Bezugsberechtigten**“) halten. Die Zoosk Bezugsberechtigten erwerben ihrerseits aufgrund des US Merger anstelle ihrer bisherigen Zoosk-Anteile ein Recht auf (a) eine Beteiligung an der Gesellschaft in Form von insgesamt 1.298.000 neuen Aktien der Gesellschaft (nachstehend definiert als Neue Aktien) bzw. 12.980.000 sogenannten American Depositary Shares („**Neue ADSs**“) – wobei ein ADS jeweils 0,1 Aktien der Gesellschaft repräsentiert – sowie (b) eine zusätzliche Gegenleistung in bar in Höhe von USD 115.000.000,00 zuzüglich eines weiteren Betrags, dessen Höhe davon abhängt, um welchen Betrag die netto Liquiditätsposition gemäß dem Merger Agreement bei Zoosk zum Zeitpunkt des Vollzugs des Merger Agreements USD 10.000.000,00 übersteigt (die „**Zusätzliche Liquiditätsvergütung**“, zusammen mit den USD 115.000.000,00 die „**Merger Bargegenleistung**“ oder „**Barvergütung**“), (die Leistungen nach (a) und (b) zusammen die „**Merger Gegenleistung**“ oder **Merger-Vergütung**). Nach gegenwärtiger Planung von Zoosk könnte die netto Liquiditätssituation gemäß dem Merger Agreement bei Zoosk zum Zeitpunkt eines Vollzugs des Merger Agreements zu einer Zusätzlichen Liquiditätsvergütung in Höhe von bis zu maximal USD 65.000.000,00 führen.

- In einem zweiten Schritt sollen sodann von dem Contribution Agent sämtliche Surviving Corporation Anteile als Sacheinlage im Rahmen der Kapitalerhöhung gegen Ausgabe der Neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung und Leistung der Merger Bargegenleistung durch die Gesellschaft in die Gesellschaft eingebracht und auf die Gesellschaft übertragen werden (zusammen die „**Zoosk Einbringung**“). Zum Zwecke der Zoosk Einbringung wird die Gesellschaft mit dem Contribution Agent einen entsprechenden schriftlichen Einbringungs- und Übertragungsvertrag („**Einbringungsvertrag**“) abschließen. Der Contribution Agent handelt dabei als

Treuhänder für die Zoosk Bezugsberechtigten. Die Ausgabe der Neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung an den Contribution Agent erfolgt daher mit der Verpflichtung des Contribution Agent, die Neuen Aktien nach näherer Maßgabe der Abwicklungsvereinbarung zur Gewährung der Merger Gegenleistung an die Zoosk Bezugsberechtigten zu verwenden.

Der Verwaltungsrat schlägt daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1.1 Das Grundkapital der Gesellschaft wird gegen Sacheinlagen um EUR 1.298.000,00 durch die Ausgabe von 1.298.000 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 (jeweils eine „**Neue Aktie**“ und zusammen die „**Neuen Aktien**“) erhöht (die „**Kapitalerhöhung**“).
- 1.2 Die Neuen Aktien sind ab Beginn desjenigen Geschäftsjahres der Gesellschaft gewinnberechtigt, in dem sie entstehen. Sie werden zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Neuer Aktie ausgegeben.
- 1.3 Die Ausgabe der Neuen Aktien erfolgt gegen Sacheinlagen in Form sämtlicher Surviving Corporation Anteile, welche der Contribution Agent nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des Einbringungsvertrags in die Gesellschaft einbringt und auf die Gesellschaft überträgt. Zur Zeichnung der Neuen Aktien wird unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausschließlich der Contribution Agent zugelassen.

Die Ausgabe der Neuen Aktien an den Contribution Agent erfolgt zum Zwecke der Gewährung der Merger Gegenleistung an die Zoosk Bezugsberechtigten. Die Zeichnung der Neuen Aktien und die Erbringung der vorbezeichneten Sacheinlage erfolgen durch den Contribution Agent daher im eigenen Namen, jedoch treuhänderisch für die Zoosk Bezugsberechtigten und mit der Verpflichtung des Contribution Agent, die Neuen Aktien nach näherer Maßgabe der Abwicklungsvereinbarung zur Gewährung der Merger Gegenleistung an die Zoosk Bezugsberechtigten zu verwenden.

- 1.4 Als Merger Bargegenleistung für die Sacheinlagen der Surviving Corporation Anteile gewährt die Gesellschaft dem Contribution Agent zusätzlich zu den Neuen Aktien als Barausgleich eine Vergütung in Höhe von USD 115.000.000,00 plus der Zusätzlichen Liquiditätsvergütung von bis zu USD 65.000.000,00 als Barzahlung (gemischte Sacheinlage).
- 1.5 Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere die weiteren Bedingungen der Aktienausgabe, festzusetzen.
- 1.6 Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung der Gesellschaft nach Durchführung der Kapitalerhöhung entsprechend anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.
- 1.7 Der Beschluss über die Kapitalerhöhung gemäß diesem Tagesordnungspunkt 1 wird unwirksam, wenn die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Hauptversammlung oder, sofern Klagen gegen den Beschluss erhoben werden, nicht innerhalb von sechs Monaten, (a) nachdem die entsprechenden Rechtsstreite bzw. Gerichtsverfahren rechtskräftig oder durch Vergleich

beendet wurden oder (b) nach einem etwaigen Freigabebeschluss nach § 246a AktG, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wurde.

- 1.8 Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und die geschäftsführenden Direktoren werden angewiesen, die Kapitalerhöhung unverzüglich zur Eintragung anzumelden, sobald die Eintragungsvoraussetzungen vorliegen.
- 1.9 Die Kosten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung trägt die Gesellschaft.

2. Beschlussfassung über die Vergrößerung des Verwaltungsrats und Wahlen zum Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft setzt sich derzeit gemäß Art. 43 Abs. 2 und Abs. 3 SE-VO und § 23 SEAG i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft in Verbindung mit dem Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Oktober 2017 zu Tagesordnungspunkt 6 aus sieben von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft und § 23 Abs. 1 SEAG besteht der Verwaltungsrat der Gesellschaft aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Im Übrigen bestimmt nach § 10 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft die Hauptversammlung die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Beachtung von § 23 Abs. 1 SEAG, der die Höchstzahl der Verwaltungsratsmitglieder regelt.

Im Zusammenhang mit der zu Tagesordnungspunkt 1 vorgeschlagenen Kapitalerhöhung und dem damit einhergehenden Erwerb der Zoosk, Inc. durch die Gesellschaft soll die Besetzung des Verwaltungsrats verändert und der Verwaltungsrat bis auf Weiteres auf acht Mitglieder erweitert werden. Die Bestellung zweier Mitglieder des Verwaltungsrats soll dabei mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der Durchführung der zu Tagesordnungspunkt 1 beschlossenen Kapitalerhöhung in das Handelsregister (dieser Zeitpunkt der „**Neubestellungszeitpunkt**“) erfolgen.

Sämtliche derzeit im Amt befindlichen Mitglieder des Verwaltungsrats haben ihre Ämter zum Ablauf dieser Hauptversammlung niedergelegt. Daher sind auch insoweit Neuwahlen erforderlich.

Der Verwaltungsrat schlägt daher vor (hinsichtlich der Beschlussvorschläge zu nachstehenden Ziffern 2.2 und 2.3 auf Empfehlung seines Präsidialausschusses), folgende Beschlüsse zu fassen:

- 2.1 Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft wird mit Wirkung ab dem Neubestellungszeitpunkt bis auf Weiteres auf acht festgelegt.
- 2.2 Folgende Personen werden jeweils mit Wirkung ab dem Neubestellungszeitpunkt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre nach der Bestellung des jeweiligen Verwaltungsratsmitglieds, in den Verwaltungsrat der Spark Networks SE gewählt:
 - a) **Steven Boyd McArthur**, President und Chief Executive Officer (CEO) von Zoosk, Inc., wohnhaft in Bellevue (Washington), USA;

- b) **Deepak Kamra**, Betriebswirt, Venture Capitalist und General Partner bei Cnaan Partners, wohnhaft in Woodside (California), USA.

2.3 Folgende Personen werden jeweils mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 3. Juni 2019 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre nach der Bestellung des jeweiligen Verwaltungsratsmitglieds, in den Verwaltungsrat der Spark Networks SE gewählt:

- a) **David Khalil**, Diplom-Kaufmann, Geschäftsführer der Sunshine Smile GmbH, Berlin, wohnhaft in Berlin;
- b) **Bradley J. Goldberg**, President von PEAK6 Investments, LP., Chicago (Illinois), USA, wohnhaft in Seattle (Washington), USA;
- c) **Jeronimo Folgueira**, Betriebswirt, geschäftsführender Direktor der Spark Networks SE, wohnhaft in Berlin;
- d) **Colleen Birdnow Brown**, Gründerin und Chief Executive Officer (CEO) von Marca Global LLC, Denver (Colorado), USA, wohnhaft in Parker (Colorado), USA;
- e) **Axel Peter Hefer**, Vorstandsmitglied und Chief Financial Officer (CFO) von trivago N.V., Düsseldorf, Deutschland, wohnhaft in Hagen;
- f) **Cheryl Michel Law**, Marketing-Managerin, Vorsitzende des Verwaltungsrats (*Board of Directors*) von Compare.com (USA), wohnhaft in San Francisco (California), USA.

In Bezug auf die zur Wahl vorgeschlagenen Verwaltungsratsmitglieder werden gemäß § 125 Abs. 1 S. 5 AktG folgende Angaben gemacht:

Keines der vorgeschlagenen Verwaltungsratsmitglieder ist Mitglied in einem anderen gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat.

Es bestehen folgende Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Kandidat

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

Deepak Kamra

Mitglied des Verwaltungsrats (*Board of Directors*) und des Audit Committee von Zoosk, Inc.

Mitglied des Verwaltungsrats (*Board of Directors*) und des Audit Committee von Turo Inc.

Mitglied des Verwaltungsrats (*Board of Directors*) von Ascendify Inc.

Mitglied des Verwaltungsrats (*Board of Directors*) von Imanis Data

Mitglied des Verwaltungsrats (*Board of Directors*) von Kustomer Inc.

Mitglied des Verwaltungsrats (*Board of Directors*) von World View Inc.

Mitglied des Verwaltungsrats (*Board of Directors*) und des Investment Committee von SIMA Inc.

Cheryl Michel Law

Vorsitzende des Verwaltungsrats (*Board of Directors*) von Compare.com (USA)

Mitglied des Verwaltungsrats (*Board of Directors*) von YDesign Group (USA)

Steven Boyd McArthur wird sein Amt als President und Chief Executive Officer (CEO) von Zoosk zum Neubestellungszeitpunkt niederlegen. Nach Einschätzung des Verwaltungsrats bestehen zwischen den von ihm vorgeschlagenen Kandidaten, einerseits, und der Spark Networks SE, deren Konzernunternehmen, den Organen der Spark Networks SE oder wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionären, andererseits, keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen im Sinne von Ziffer 5.4.1 Abs. 6 bis 8 des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Die Wahlvorschläge des Verwaltungsrats berücksichtigen die gesetzlichen Vorgaben sowie die vom Verwaltungsrat der Spark Networks SE beschlossenen Ziele für seine Zusammensetzung. Der Verwaltungsrat hat sich bei den von ihm vorgeschlagenen Kandidaten vergewissert, dass sie den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen können.

Kurzlebensläufe und weitere Informationen zu den Verwaltungsratskandidaten können über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://sparknetworksinc.gcs-web.com/extraordinary-general-meeting>

abgerufen werden.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Wahlen zum Verwaltungsrat entscheiden zu lassen.

II. BERICHT DES VERWALTUNGSRATS ZUM BEZUGSRECHTSAUSSCHLUSS

Unter Tagesordnungspunkt 1 wird eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen vorgeschlagen, bei der das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden soll. Gemäß Art. 5, 9 Abs. 1 Buchst. c) ii) SE-VO, § 22 Abs. 6 SEAG, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet der Verwaltungsrat der Gesellschaft über den Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts daher folgenden Bericht:

A. Vorbemerkung

I. Zoosk

Zoosk ist eine Kapitalgesellschaft (*corporation*) nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware mit Verwaltungssitz in San Francisco, USA. Das insgesamt autorisierte Kapital (*authorized capital stock*) der Zoosk besteht aus 64.500.000 Stammanteilen (*common stock*) und 32.300.313 Vorzugsanteilen (*preferred stock*). Zoosk hat zwei Tochtergesellschaften (Zoosk Ltd. UK und Zoosk Ireland Ltd.), die jedoch beide nicht operativ tätig sind (Zoosk und ihre Tochtergesellschaften zusammen „**Zoosk-Gruppe**“).

Zoosk nahm den Geschäftsbetrieb 2007 auf und betreibt mittlerweile eine führende globale Online-Dating-Plattform unter Verwendung eigener Technologie, die Millionen Mitglieder weltweit sowohl online als auch über Mobile Apps verbindet.

Im Geschäftsjahr 2018 betrug der Konzern-Gesamtumsatz (*total revenue*) der Zoosk-Gruppe nach der (ungeprüften) Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (*consolidated income statement*) („**Zoosk Konzern-GuV**“) USD 172,1 Mio. und der Konzern-Jahresüberschuss (*net income*) USD 23,3 Mio. Nach der (geprüften) Zoosk Konzern-GuV für die Geschäftsjahre 2016 und 2017 betrug der Konzern-Gesamtumsatz (*total revenue*) der Zoosk-Gruppe USD 141,1 Mio. (2016) bzw. USD 159,3 Mio. (2017) und der Konzern-Jahresüberschuss (*net income*) USD 3,3 Mio. (2016) bzw. USD 35,7 Mio. (2017).

II. Transaktion

Hinsichtlich der technischen Einzelheiten des Erwerbs der Zoosk durch Spark (die „**Transaktion**“) im Wege der zu Tagesordnungspunkt 1 vorgeschlagenen Sachkapitalerhöhung wird zunächst auf die dort gemachten Ausführungen verwiesen. Die Transaktion ist als Verschmelzung nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware (*General Corporation Law of the State of Delaware*) strukturiert, bei der die Chemistry Inc., eine Kapitalgesellschaft (*corporation*) nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware und hundertprozentige Tochtergesellschaft der Spark, und Zoosk verschmolzen werden, wobei Zoosk der fortbestehende Rechtsträger (*surviving corporation*) ist (sog. *reverse triangular merger*). Zum Zwecke dieser Verschmelzung haben Spark, Zoosk und Chemistry Inc. am 21. März 2019 einen entsprechenden Verschmelzungsvertrag (*Agreement and Plan of Merger*, „**Merger Agreement**“) abgeschlossen. Das vollständige Merger Agreement kann auf der Website der U.S. Securities and Exchange Commission („**SEC**“) (www.sec.gov) im Bereich Company Filings (EDGAR) unter Angabe der Firma (Spark Networks SE) oder des Ticker-Symbols von Spark („**LOV**“) sowie auf der Website der Gesellschaft unter

<https://sparknetworksinc.gcs-web.com/extraordinary-general-meeting>

eingesehen und heruntergeladen werden. Der Tag der Einreichung des Merger Agreement bei der SEC (*filing date*) ist der 22. März 2019.

Nach den Bedingungen des Merger Agreement erwirbt Spark 100% der Zoosk-Anteile gegen Gewährung der Neuen Aktien sowie einer zusätzlichen Barzahlung an die Anteilseigner von Zoosk. Spark wird insoweit 12,98 Mio. neue American Depositary Shares (bereits definiert als Neue ADSs), die Spark-Aktien repräsentieren, im Wert von ca. USD 150 Mio. ausgeben. Dieser Wert basiert auf dem Schlusskurs der Spark-ADSs vom 20. März 2019 (USD 11,53) an der NYSE American LLC („**NYSE American**“), wo die Spark-ADSs gehandelt werden.

Außerdem erhalten die Zoosk-Anteilseigner die Merger Bargegenleistung bestehend aus USD 105 Mio. zuzüglich der Zusätzlichen Liquiditätsvergütung bei Vollzug der Transaktion sowie eine zusätzliche zeitverzögerte Zahlung von USD 10 Mio. im Dezember 2020, d.h. insgesamt die Merger Bargegenleistung in Höhe von (netto) USD 115 Mio. plus der Zusätzlichen Liquiditätsvergütung. Dies zugrunde gelegt, wird Zoosk im Rahmen der Transaktion ohne Berücksichtigung der Zusätzlichen Liquiditätsvergütung also insgesamt mit entweder (a) etwa USD 265 Mio. bewertet, basierend auf dem Schlusskurs der Spark-ADSs vom 20. März 2019 (USD 11,53) oder (b) etwa USD 240 Mio. bewertet, basierend auf dem volumengewichteten dreimonatigen Durchschnittskurs der Spark-ADSs bis zum 21. März 2019 (USD 9,61).

Die Merger Bargegenleistung wird durch Spark dabei im Wege eines Kreditvertrages (*Senior Secured Debt Facility*) im Volumen von USD 120 Mio. finanziert.

Der Vollzug der Transaktion wird früh im dritten Quartal 2019 erwartet. Der Vollzug steht gemäß Merger Agreement unter der Bedingung, dass (a) die Spark-Aktionäre die Sachkapitalhöhung gemäß Tagesordnungspunkt 1 wirksam beschließen, (b) die Zoosk-Anteilseigner der Transaktion zustimmen sowie (c) eine Erlaubnis zur Ausgabe der Neuen ADSs im Tausch gegen die Zoosk-Anteile durch die zuständige Aufsichtsbehörde des US-Bundesstaates Kalifornien (*Commissioner of Business Oversight of the State of California*) erteilt wird, durch welche das Erfordernis einer Registrierung der Neuen ADSs nach dem US Securities Act vermieden wird. Der Vollzug der Transaktion steht außerdem unter weiteren marktüblichen Bedingungen. Der Verwaltungsrat von Spark sowie das Board of Directors von Zoosk haben der Transaktion bereits jeweils einstimmig zugestimmt.

B. Zulässigkeit des Bezugsrechtsausschlusses

Nach ständiger Rechtsprechung ist ein Bezugsrechtsausschluss zulässig, wenn er sachlich gerechtfertigt ist. Die sachliche Rechtfertigung ist dann gegeben, wenn der Bezugsrechtsausschluss einem Zweck dient, der im Interesse der Gesellschaft liegt, zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks geeignet und erforderlich sowie verhältnismäßig ist. Der Verwaltungsrat sieht diese Voraussetzungen als gegeben an:

I. Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat der Spark hält den Bezugsrechtsausschluss für im Interesse der Gesellschaft liegend. Die Akquisition der Zoosk verbessert die Zukunftsaussichten der Spark deutlich. Ein Erwerb der Zoosk ohne die vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Sachkapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss ist dabei nicht möglich. Nachstehend werden die Gründe für die Akquisition der Zoosk durch Spark näher dargestellt:

Mit dem Erwerb von Zoosk wird der Spark-Konzern voraussichtlich auf mehr als das Doppelte seiner jetzigen Größe anwachsen und das kombinierte Unternehmen nach aller Voraussicht deutlich wertvoller sein als es Spark und Zoosk auf Stand-alone-Basis gegenwärtig sind. Mit dem Zusammenschluss werden voraussichtlich das zweitgrößte Online-Dating-Unternehmen in Nordamerika und zugleich die zweitgrößte börsennotierte Dating-Firma weltweit geschaffen. Erwartungsgemäß sollen dabei zukünftig etwa zwei Drittel des Gesamtumsatzes in Nordamerika generiert werden, womit das strategische Ziel von Spark gefördert wird, im weltweit größten Dating-Markt eine wachsende und profitable Präsenz aufzubauen. Der Verwaltungsrat erwartet, dass mit dem Zoosk-Erwerb die Position von Spark im Online-Dating-Markt unmittelbar gestärkt wird. Mit dem aus der Kombination beider Unternehmen resultierenden Größenzuwachs verbinden sich aus Sicht des Verwaltungsrats Aussichten auf

Verbesserungen der Profitabilität und bessere Möglichkeiten zu Investitionen in Innovation und Wachstumsinitiativen, die den Unternehmenswert steigern.

Der Bezugsrechtsausschluss zu Zwecken des Erwerbs der Zoosk liegt daher im Interesse der Gesellschaft.

II. Geeignetheit des Bezugsrechtsausschlusses

Der Bezugsrechtsausschluss ist geeignet, wenn mit ihm der angestrebte Zweck erreicht werden kann, welcher hier im Erwerb aller Zoosk-Anteile durch Spark liegt. Dieser Erwerb kann im Wege einer Sachkapitalerhöhung der Spark gegen Einbringung aller Zoosk-Anteile erreicht werden, was zwangsläufig einen Bezugsrechtsausschluss erfordert. Der Bezugsrechtsausschluss ist damit eine geeignete Maßnahme zur Erreichung des im Gesellschaftsinteresse liegenden Zwecks.

III. Erforderlichkeit des Bezugsrechtsausschlusses

Der Bezugsrechtsausschluss ist erforderlich, wenn keine andere Alternative (ohne Bezugsrechtsausschluss) zur Verfügung steht oder der Bezugsrechtsausschluss das von der Gesellschaft verfolgte Ziel am besten zu fördern vermag.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat eingehend geprüft, ob zu dem gewählten Konzept einer Sachkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Alternativen bestehen und dabei festgestellt, dass diese entweder bereits nicht zur Verfügung stehen oder nicht geeignet sind, das unternehmerische Ziel zu erreichen, oder mit Nachteilen gegenüber dem gewählten Konzept verbunden sind:

1. Barkauf

(a) Erwerb mit Eigen- oder Fremdmitteln

Spark stehen die erforderlichen liquiden Mittel zum Erwerb der Zoosk-Anteile im Wege eines Barkaufs von den Anteilseignern der Zoosk nicht zur Verfügung. Vielmehr musste bereits die zusätzliche Bargegenleistung an die Zoosk-Anteilseigner durch Spark im Wege einer Kreditfinanzierung bereitgestellt werden, so dass die Alternative einer Eigenmittelfinanzierung ausscheidet. Ebenso wenig war es der Gesellschaft möglich, von Banken oder anderen Kreditgebern Darlehen in ausreichendem Umfang zu erhalten, um den Erwerb von Zoosk in Gänze zu finanzieren. Auch ein Erwerb aus Fremdmitteln ohne Aktienkomponente scheidet daher als Gestaltungsalternative aus.

(b) Erwerb nach Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen

Der mit einer Sachkapitalerhöhung verbundene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ließe sich zwar vermeiden, wenn die geplante Akquisition der Zoosk mit Barmitteln durchgeführt würde und diese Barmittel vollständig im Wege einer Barkapitalerhöhung unter Gewährung eines Bezugsrechts an die Aktionäre der Spark beschafft würden. Gespräche des Verwaltungsrats mit wesentlich beteiligten Aktionären haben jedoch ergeben, dass eine Barkapitalerhöhung unter Gewährung eines Bezugsrechts an die Aktionäre in dem erforderlichen – beträchtlichen – Umfang nach aller Voraussicht nicht gezeichnet werden würde, so dass diese Variante der Spark ebenfalls nicht zu Gebote steht.

2. Ergebnis

Der Bezugsrechtsausschluss ist mangels verfügbarer Alternativen auch erforderlich, um den durch ihn angestrebten Zweck zu erreichen.

IV. Verhältnismäßigkeit des Bezugsrechtsausschlusses

Der Bezugsrechtsausschluss ist verhältnismäßig, wenn das Gesellschaftsinteresse höher zu bewerten ist als das Interesse der Aktionäre am Erhalt ihrer Rechtsposition.

1. Auswirkungen auf die Rechte der Aktionäre und die Beteiligungsverhältnisse

Dem Verwaltungsrat ist bewusst, dass die geplante Sachkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss in die Rechtsstellung der gegenwärtigen Aktionäre erheblich eingreift. Die Sachkapitalerhöhung gegen Einbringung aller Zoosk-Anteile führt zu einer beträchtlichen Verwässerung der Beteiligung der gegenwärtigen Aktionäre der Spark, d.h. ihre Beteiligung an der Gesellschaft wird erheblich reduziert. Der Grad der Verwässerung entspricht dabei dem Verhältnis der Grundkapitalziffern vor und nach Durchführung der zu Tagesordnungspunkt 1 vorgeschlagenen Sachkapitalerhöhung. Dieses Verhältnis beträgt gemessen am Grundkapital im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung $1.316.866/2.614.866 = 50,4\%$, d.h. die Beteiligung eines Altaktionärs sinkt durch die Sachkapitalerhöhung auf 50,4% seiner vor Durchführung der Maßnahme bestehenden Beteiligung. Mit dieser Reduktion gehen ein beträchtlicher Verlust an Stimmgewicht bzw. eine Schmälerung des Einflusses der bisherigen Aktionäre einher. Auch können nach der geplanten Sachkapitalerhöhung ggf. bestehende Minderheitenrechte und Sperrminoritäten einzelner der derzeitigen Aktionäre verlorengehen. Schließlich werden bei Durchführung der vorgeschlagenen Kapitalerhöhung Vermögenspositionen (Dividenden- und Liquidationsquote) zu Lasten der vorhandenen Aktionäre verwässert.

Andererseits tritt durch die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen für die derzeitigen Aktionäre der Spark gerade keine wertmäßige Verwässerung ihrer Beteiligung ein, sondern lediglich ein prozentuales Absinken der Höhe ihrer Beteiligung, wobei jedoch diese Beteiligung künftig an einem weitaus größeren Unternehmen bestehen wird, so dass der wirtschaftliche Wert jeder Beteiligung zumindest gleich hoch bleibt und sich nach Einschätzung des Verwaltungsrats aufgrund der Transaktion sogar erhöhen dürfte. Zudem haben die Aktionäre der Spark die Möglichkeit, durch Zukäufe über die Börse, ein Absinken ihrer Beteiligungsquote und das Unterschreiten von etwa für Minderheitenrechte relevanten Schwellen zu verhindern.

2. Interesse der Gesellschaft

Die vorstehend beschriebenen Eingriffe in Rechtspositionen der Aktionäre sind nach Ansicht des Verwaltungsrats jedoch gerechtfertigt. Denn zunächst ist der Wert der im Wege der Sacheinlage gegen Ausgabe der Neuen Aktien eingebrachten Zoosk-Anteile angemessen hoch, um das Absinken der Beteiligungsquote der bisherigen Aktionäre („Verwässerung“) auszugleichen (hierzu sogleich näher im Rahmen der Begründung des impliziten Bezugspreises unter C.). Daher findet (wie vorstehend bereits ausgeführt) zwar eine quotale, nicht aber eine wertmäßige Verwässerung der bisherigen Aktionäre der Spark statt – die bisherigen Aktionäre halten nach Durchführung der Kapitalerhöhung zwar eine geringere Beteiligung an Spark, jedoch ist auch der Unternehmenswert der Spark nach dem Erwerb von Zoosk erheblich höher als zuvor. Überdies sind nach Einschätzung des Verwaltungsrats die

Aussichten auf weitere Wertsteigerungen der Spark nach der Akquisition von Zoosk beträchtlich höher als sie wären, bliebe Spark als Unternehmen auf sich gestellt.

Überdies besteht, wie oben bereits dargestellt, ein erhebliches Interesse der Gesellschaft am Erwerb von Zoosk. Das Zusammengehen mit Zoosk als einem führendem Online-Dating-Unternehmen stellt für Spark eine Chance dar, die sich womöglich kein zweites Mal bieten wird. Mit einem erfolgreichen Erwerb von Zoosk würde die Geschäftstätigkeit der Spark-Gruppe insbesondere in den USA erheblich gestärkt, einhergehend mit beträchtlichen zusätzlichen Marktchancen und erheblichem Synergiepotential.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Erwerb von Zoosk für die Gesellschaft eine wirtschaftliche und strategische Großchance darstellt, die für Spark mittel- wie langfristig begründete positive Entwicklungsaussichten bietet.

3. Ergebnis

Der mit dem Erwerb von Zoosk einhergehende erhebliche Nutzen für die Gesellschaft und das hieraus resultierende Interesse der Spark am Zusammengehen mit Zoosk wiegen im Ergebnis den Beteiligungs- und Stimmrechtsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre auf. Der Bezugsrechtsausschluss ist damit auch verhältnismäßig.

C. Begründung des (impliziten) Bezugspreises der Neuen Aktien

Nach Art. 5, 9 Abs. 1 Buchst. c) ii) SE-VO, § 22 Abs. 6 SEAG, § 186 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz AktG ist im Bericht des Vorstands auch der vorgeschlagene Ausgabebetrag zu begründen. Nach dem Beschlussvorschlag gemäß Tagesordnungspunkt 1.2 werden die Neuen Aktien zum Mindestausgabebetrag von EUR 1,00 je Neuer Aktie ausgegeben, da die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt. Aus dem Wert der von den Zoosk-Anteilseignern im Gegenzug für die Neuen Aktien geleisteten Sacheinlage, d.h. den Zoosk-Anteilen, ergibt sich jedoch implizit auch ein (deutlich höherer) Bezugspreis der Neuen Aktien, der im Folgenden begründet werden soll:

I. Merger-Vergütung; Merger Gegenleistung an Spark

Unter Tagesordnungspunkt 1 schlägt der Verwaltungsrat vor, das Grundkapital um EUR 1.298.000,00 (in Worten: eine Million zweihundertachtundneunzigtausend) durch Ausgabe der 1.298.000 Neuen Aktien bzw. der 12.980.000 Neuen ADSs gegen Einbringung sämtlicher Zoosk-Anteile zu erhöhen und zusätzlich zu den Neuen Aktien den Zoosk-Anteilseignern die Barvergütung in Höhe von USD 115.000.000,00 plus der Zusätzlichen Liquiditätsvergütung zu gewähren.

Wie oben unter A.II. („Transaktion“) dargelegt, beträgt die Merger-Vergütung, unter Außerachtlassung der Zusätzlichen Liquiditätsvergütung, entweder (a) basierend auf dem Schlusskurs der Spark-ADSs vom 20. März 2019, insgesamt etwa USD 265 Mio. oder (b) basierend auf dem volumengewichteten dreimonatigen Durchschnittskurs der Spark-ADSs bis zum 21. März 2019 (USD 9,61) insgesamt etwa USD 240 Mio. Die Merger-Vergütung ist das Ergebnis intensiver Verhandlungen des Verwaltungsrats bzw. der geschäftsführenden Direktoren der Spark mit den Verantwortlichen bei Zoosk.

Der Verwaltungsrat bzw. die geschäftsführenden Direktoren der Spark haben im Vorfeld des geplanten Erwerbs Zoosk in kaufmännischer, finanzieller, rechtlicher und steuerlicher Hinsicht

einer eingehenden Prüfung (Due Diligence) unterzogen bzw. durch ihre Berater unterziehen lassen. Nach dem Abschluss dieser Prüfung und vor dem Hintergrund der intensiven Verhandlungen gelangt der Verwaltungsrat dabei zu der Auffassung, dass die von Spark im Rahmen der Transaktion erhaltene Merger Gegenleistung, d.h. sämtliche eingebrachten Zoosk-Anteile, für die hierfür im Gegenzug gewährte Merger-Vergütung angemessen ist.

II. PwC-Gutachten; Wert des Eigenkapitals von Zoosk

Zusätzlich hat der Verwaltungsrat die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main („PwC“), mit einem Bewertungsgutachten über den Unternehmenswert der Zoosk nach dem deutschen Bewertungsstandard IDW S1 („Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“) beauftragt (das „PwC-Gutachten“). Im Rahmen des PwC-Gutachtens ermittelt PwC den Wert der Sacheinlagen (100% der Anteile an Zoosk) nach dem Ertragswertverfahren. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat das PwC-Gutachten geprüft und stimmt dessen Inhalten zu.

Vom Wert des ermittelten Eigenkapitals der Zoosk ist für Zwecke der Bestimmung der Angemessenheit des (impliziten) Bezugspreises der Neuen Aktien der an die Zoosk-Anteilseigner zusätzlich gewährte Teil der Barvergütung von USD 115 Mio. abzuziehen, da insofern der Spark durch den Erwerb der Zoosk-Anteile kein Wert zuwächst. Auch unter Abzug dieses Teils der Barvergütung liegt der Wertzuwachs bei Spark durch den Erwerb der Zoosk-Anteile gemäß PwC-Gutachten deutlich über dem Ausgabebetrag von EUR 1,00 pro Neuer Aktie und, wie nachstehend erläutert, ebenso über dem Schlusskurs der Spark-ADSs an der NYSE American vom 20. März 2019 (USD 11,53).

Bei aller Vorsicht, die der Verwaltungsrat bei seiner eigenen Prüfung und der Berücksichtigung des PwC-Gutachtens hat walten lassen, ist damit aus Sicht des Verwaltungsrats sichergestellt, dass der Wert der Sacheinlagen (100% der Anteile an Zoosk) zumindest dem Wert der Neuen Aktien und der Barvergütung entspricht, welche die Zoosk-Anteilseigner als Merger Gegenleistung erhalten.

III. Verhältnis zu Ausgabebetrag und Börsenkurs

Gemäß PwC-Gutachten liegt der (implizite) Bezugspreis über dem Ausgabebetrag der von Spark ausgegebenen Neuen Aktien (EUR 1,00 je Neuer Aktie) und ebenso über dem Schlusskurs der Spark-ADSs an der NYSE American vom 20. März 2019 (USD 11,53).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der im Rahmen einer Strukturmaßnahme als Untergrenze zugrunde zu legende Börsenwert der Aktie grundsätzlich aufgrund eines nach Umsatz gewichteten Durchschnittskurses innerhalb einer dreimonatigen Referenzperiode vor der Bekanntmachung einer Strukturmaßnahme zu ermitteln (vgl. BGH, Beschluss vom 19. Juli 2010 – II ZB 18/09, zur angemessenen Abfindung der Minderheitsaktionäre beim Squeeze-out). Die Bekanntmachung der Transaktion erfolgte hier nach Unterzeichnung des Merger Agreement durch Pressemitteilung am 21. März 2019 nach Börsenschluss an der NYSE American. Der volumengewichtete Durchschnittskurs (*volume-weighted average price*, „VWAP“) der Spark-ADSs auf Basis der jeweiligen Schlusskurse an der NYSE American im Zeitraum von drei Monaten vor Veröffentlichung der Transaktion, d.h. vom 22. Dezember 2018 bis zum 21. März 2019, beträgt ca. USD 9,61, das ist weniger als der im PwC-Gutachten ermittelte implizite Bezugspreis auf Grundlage des Netto-Gegenwerts, den Spark für die Ausgabe der Neuen ADSs erhält.

Vom Grundsatz, dass der Börsenwert der Aktie aufgrund eines nach Umsatz gewichteten Durchschnittskurses innerhalb einer dreimonatigen Referenzperiode vor der Bekanntmachung der Maßnahme zu ermitteln ist, wäre dabei nur abzuweichen, wenn (i) zwischen der Bekanntgabe der Maßnahme und dem Tag der Hauptversammlung ein längerer Zeitraum verstriche (ii) und die Entwicklung der Börsenkurse eine Anpassung geboten erscheinen ließe (vgl. BGH, Beschluss vom 19.07.2010 – II ZB 18/09). Beides ist hier indes nicht der Fall: Erstens verstreicht zwischen der Bekanntgabe der Maßnahme zu Tagesordnungspunkt 1 und dem Tag der Hauptversammlung bereits kein längerer Zeitraum, da hier die Bekanntgabe erst am 21. März 2019 erfolgte und die außerordentliche Hauptversammlung bereits weniger als drei Monate später am 3. Juni 2019 stattfinden soll. Zweitens ist ebenso wenig eine Anpassung wegen möglicher Börsenkursentwicklungen geboten. Vielmehr sind positive Bewegungen des Aktienkurses zwischen der Ankündigung der Transaktion und dem Datum der Hauptversammlung bei der Ermittlung des relevanten Durchschnittskurses gerade nicht zu berücksichtigen, da in solchen Kurssteigerungen eben die Umsetzung des geplanten Erwerbs der Zoosk und damit einhergehende Wertsteigerungen für die Gesellschaft bereits eingepreist sind.

IV. Ergebnis

Der (implizite) Bezugspreis der Neuen Aktien bzw. Neuen ADSs übersteigt den relevanten Börsenwert der bestehenden Spark-Aktien bzw. Spark-ADSs und ist damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre als angemessen zu beurteilen. Damit ist aus Sicht des Verwaltungsrats im Ergebnis insgesamt von der finanziellen Angemessenheit der Zoosk-Anteile als Merger Gegenleistung für die von Spark im Gegenzug gewährte Merger-Vergütung auszugehen.

D. Zusammenfassung

Der Bezugsrechtsausschluss ist zulässig, da er sachlich gerechtfertigt ist. Er liegt im Interesse der Gesellschaft und ist geeignet sowie erforderlich, um den verfolgten Zweck zu erreichen. Der Bezugsrechtsausschluss ist außerdem angemessen, da das hohe Interesse der Spark am Erwerb von Zoosk die aus der Sachkapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss resultierende quotale Verwässerung der Aktionäre der Spark rechtfertigt. Insbesondere ist auch der Wert der einzubringenden Zoosk-Anteile im Verhältnis zum Wert der hierfür auszugebenden Neuen Aktien bzw. Neuen ADSs auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Barvergütung an die Zoosk-Anteilseigner angemessen hoch und mithin der (implizite) Bezugspreis angemessen.

* * * * *

III. WEITERE ANGABEN ZUR EINBERUFUNG

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 1.316.866 (in Worten: eine Million dreihundertsechzehntausend und achthundertsechszehntausend). Das Grundkapital ist eingeteilt in 1.316.866 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beläuft sich somit auf 1.316.866 Stimmrechte. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt

der Einberufung der Hauptversammlung indirekt 18.070 eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Stimmrechte zustehen.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig bei der Gesellschaft anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft spätestens am 27. Mai 2019 schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) unter der nachstehenden Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse zugehen:

**Spark Networks SE
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
oder per Telefax an: +49 (0) 89 210 27 288
oder per E-Mail an: namensaktien@linkmarketservices.de**

Nach Eingang der Anmeldung werden den Aktionären bzw. den von ihnen benannten Bevollmächtigten von der Anmeldestelle Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Anders als die Anmeldung zur Hauptversammlung sind Eintrittskarten lediglich organisatorische Hilfsmittel und keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nach § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Für das Teilnahmerecht sowie für die Anzahl der einem Teilnahmerechtigten in der Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte ist demgemäß der Eintragsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Aus arbeitstechnischen Gründen werden allerdings im Zeitraum vom Ablauf des 27. Mai 2019 (sogenanntes „Technical Record Date“) bis zum Schluss der Hauptversammlung keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen (sogenannter „**Umschreibestopp**“). Deshalb entspricht der Eintragsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand nach der letzten Umschreibung am 27. Mai 2019. Der Umschreibestopp bedeutet keine Sperre für die Verfügung über die Aktien. Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nach dem 27. Mai 2019 bei der Gesellschaft eingehen, können allerdings Teilnahmerechte und Stimmrechte aus diesen Aktien nicht ausüben, es sei denn, sie lassen sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen. In solchen Fällen bleiben Teilnahme- und Stimmrecht bis zur Umschreibung noch bei dem im Aktienregister eingetragenen Aktionär. Sämtliche Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge rechtzeitig zu stellen.

Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten – zum Beispiel ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären – vertreten und ihr Stimmrecht durch den Bevollmächtigten ausüben lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen grundsätzlich der Textform, wenn weder ein Kreditinstitut, ein ihm

gemäß § 135 Absatz 10 AktG in Verbindung mit § 125 Absatz 5 AktG gleichgestelltes Institut oder Unternehmen noch eine Aktionärsvereinigung oder eine andere in § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellte Person zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt wird.

Die fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung ist auch für die Erteilung von Vollmachten unerlässlich.

Werden Vollmachten zur Stimmrechtsausübung an Kreditinstitute, an ihnen gemäß § 135 Absatz 10 AktG in Verbindung mit § 125 Absatz 5 AktG gleichgestellte Institute oder Unternehmen, an Aktionärsvereinigungen oder an andere in § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellte Personen erteilt, setzen gegebenenfalls diese Empfänger eigene Formerfordernisse fest.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären weiter die Möglichkeit an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei der Ausübung ihres Stimmrechts in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Stimmrechtsvertreter werden das Stimmrecht nur nach Maßgabe ihnen erteilter Weisungen ausüben. Die Erteilung der Vollmacht und der Weisungen sind in Textform unter Nutzung der oben beschriebenen Möglichkeiten an die Anmeldeadresse zu richten.

Einzelheiten zur Bevollmächtigung und Erteilung von Weisungen ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

Anforderung von Unterlagen zur Hauptversammlung

Unterlagen zur Hauptversammlung können unter folgender Adresse angefordert werden:

Spark Networks SE
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
oder per Telefax an: +49 (0) 89 210 27 288
oder per E-Mail an: namensaktien@linkmarketservices.de

Unterlagen und weitere Informationen zur Hauptversammlung sind außerdem im Internet unter

<https://sparknetworksinc.gcs-web.com/extraordinary-general-meeting>

zugänglich. Die Unterlagen werden ferner in der Hauptversammlung zugänglich sein und – soweit erforderlich – näher erläutert werden.

Rechte der Aktionäre gemäß Art. 53 und Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-VO, § 50 Abs.2 SEAG, § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG

Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß Art. 56 Satz 2 und Satz 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen (Letzteres entspricht 500.000 Aktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Verlangen ist

schriftlich an den Verwaltungsrat der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft spätestens am 3. Mai 2019 zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse:

Spark Networks SE
– Verwaltungsrat –
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland

Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Bekanntmachung und Zuleitung von Ergänzungsverlangen erfolgen in gleicher Weise wie bei der Einberufung.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß Art. 53 SE-VO, §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Aktionäre der Gesellschaft können Gegenanträge gegen Vorschläge vom Verwaltungsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zur Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern übersenden. Solche Anträge (nebst etwaiger Begründung) und Wahlvorschläge sind ausschließlich zu richten an:

Spark Networks SE
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
oder per Telefax an: +49 (0) 89 210 27 298
oder per E-Mail an: antraege@linkmarketservices.de

Gegenanträge müssen begründet werden, für Wahlvorschläge gilt das nicht.

Spätestens am 19. Mai 2019 der Gesellschaft unter vorstehender Adresse zugegangene ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden unverzüglich über die Internetseite

<https://sparknetworksinc.gcs-web.com/extraordinary-general-meeting>

einschließlich des Namens des Aktionärs und insbesondere im Fall von Gegenanträgen der Begründung und im Fall von Wahlvorschlägen der durch den Verwaltungsrat zu ergänzenden Inhalte gemäß § 127 Satz 4 AktG sowie etwaiger Stellungnahmen der Verwaltung zugänglich gemacht.

Die Gesellschaft braucht einen Gegenantrag und dessen Begründung beziehungsweise einen Wahlvorschlag nicht zugänglich zu machen, wenn einer der Ausschlussstatbestände nach § 126 Absatz 2 AktG vorliegt, etwa weil der Wahlvorschlag oder Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde oder die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben enthält. Ein Wahlvorschlag muss darüber hinaus auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn der Vorschlag nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person sowie deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthält.

Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, auch wenn sie der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur dann Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt beziehungsweise unterbreitet werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

Auskunftsrecht des Aktionärs gemäß § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär vom Verwaltungsrat Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (vergleiche § 131 Absatz 1 AktG). Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Spark Networks-Konzerns und der in den Konzernabschluss der Spark Networks SE einzubeziehenden Unternehmen. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich zu stellen. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Verwaltungsrat aus den in § 131 Absatz 3 AktG genannten Gründen absehen, zum Beispiel, wenn die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Nach der Satzung ist der Versammlungsleiter ermächtigt, im Laufe der Hauptversammlung angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit beziehungsweise der Gesamtzeit für Redebeiträge und Fragen generell oder für einzelne Redner festzulegen (vergleiche § 19 Absatz 3 Satz 2 der Satzung).

Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Absatz 2, 126 Absatz 1, 127 und 131 Absatz 1 AktG finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://sparknetworksinc.gcs-web.com/extraordinary-general-meeting>

Inhaber von American Depositary Shares bzgl. Stammaktien der Gesellschaft erhalten Informationen zur Hauptversammlung über The Bank of New York Mellon, New York, USA (Depositary).

Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Die Informationen nach § 124a AktG zur außerordentlichen Hauptversammlung sind über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://sparknetworksinc.gcs-web.com/extraordinary-general-meeting>

zugänglich. Nach der Hauptversammlung werden die Abstimmungsergebnisse unter derselben Internetadresse bekannt gegeben.

Hinweis zum Datenschutz

Europaweit gelten seit dem 25. Mai 2018 neue Regelungen zum Datenschutz. Der Schutz Ihrer Daten und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für uns einen hohen Stellenwert. In unseren Datenschutzhinweisen haben wir alle Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten unserer Aktionäre übersichtlich an einer Stelle zusammengefasst. Die Datenschutzhinweise finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://sparknetworksinc.gcs-web.com/extraordinary-general-meeting>

München, im April 2019

Spark Networks SE

Der Verwaltungsrat